

Datenschutzhinweise für Gerichtsverfahren (justizielle Tätigkeit) bei dem Amtsgericht Meldorf gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Mit den nachfolgenden Informationen erhalten Sie einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in justiziellen Tätigkeiten des Amtsgerichts Meldorf.

— Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der
Direktor des Amtsgerichts Meldorf
Domstraße 1
25704 Meldorf
E-Mail: verwaltung@ag-meldorf.landsh.de

Das Gericht verarbeitet personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten, ihrer Vertreter sowie Dritter, soweit diese Daten von den Beteiligten mitgeteilt oder durch Ermittlungen des Gerichts bekannt werden. Die Daten werden zum Zwecke der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens verarbeitet. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, hängen von den Erfordernissen des jeweiligen Verfahrens ab. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung finden sich u.a. in Artikel 6 Abs. 1 c) und e) sowie Artikel 9 Abs. 2 f) der EU-Datenschutzgrundverordnung, dem Landes- und Bundesdatenschutzgesetz und den für das jeweilige Verfahren maßgeblichen Verfahrensordnungen (Zivilprozessordnung, ZPO, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die Strafprozessordnung (StPO), das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sowie ggf. weitere bereichsspezifische Gesetze.

Die Daten werden mindestens bis zum endgültigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens gespeichert. Die Fristen für die Löschung ergeben sich aus dem Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz und der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens besteht die Möglichkeit, die Daten für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke nach dem Landesarchivgesetz zu archivieren.

Personenbezogene Daten werden im Zuge des Gerichtsverfahrens weitergegeben an

- die übrigen Beteiligten des Gerichtsverfahrens,
- die von der Justizverwaltung im Rahmen des erforderlichen eingesetzten IT-Dienstleister auf der Grundlage des IT-Justizgesetzes und der IT-Justiz-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein,
- Dritte, soweit dies auf Grund richterlicher Anordnung zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich ist, z. B. an Sachverständige oder Dolmetscher,
- andere Gerichte, wenn sie gesetzlich zuständig sind, insbesondere im Instanzenzug,
- die Justizverwaltung zur Wahrnehmung der ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht und zur Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche Dritter.

Nach Maßgabe der DSGVO haben Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15), auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16), auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21). Gemäß Art. 23 DSGVO können diese Rechte unter bestimmten Voraussetzungen durch andere Rechtsvorschriften beschränkt werden. Sollten Sie von einem der Rechte Gebrauch machen, prüft das Gericht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.